

# Verein Aemtler-Quilter

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Aemtler-Quilter“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.  
Der Sitz des Vereins befindet sich in der Regel am Wohnort der Präsidentin.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Austausch von Quilt-Informationen, gemeinsames Arbeiten an Quilts, Organisation von Ausstellungen und die Pflege der Kameradschaft. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Publikationsorgan

Der Verein Aemtler-Quilter gibt unter dem Namen Quiltbrief periodisch ein Bulletin heraus. Dieses dient als Publikationsorgan für sämtliche Mitglieder. Die Verantwortung für das Bulletin trägt der Vorstand, der ein Redaktionsteam einsetzen kann.

Der Handel und die Weitergabe mit Mitgliederadressen ist ausgeschlossen.  
Der Verein Aemtler-Quilter unterhält eine Website unter der Adresse [www.aemtler-quilter.ch](http://www.aemtler-quilter.ch)  
Der Verein Aemtler-Quilter ist auf sozialen Medien präsent.

## 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach der Neuaufnahme werden dem Neuaufgenommenen die Vereinstatuten zugestellt.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Aufforderung
  - Verhalten, welches das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen
  - Grober Verletzung der statutarischen und sonstigen Verpflichtungen
- aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung und Anpassungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind gerade Jahre.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach aussen
- Bildung von Ressorts zur Erledigung der Vereinsaufgaben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Redaktion und Herausgabe des Quiltbriefs
- Betreuung der Website und sozialen Medien
- Organisation von Ausstellungen und Wettbewerben
- Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung für die Erreichung der Vereinsziele

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind gerade Jahre.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 15. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25. März 1991 genehmigt worden; Anpassungen an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2023.

Ort und Datum: Bansteren, 25.4.23

Christine Gerber, Präsidentin



Michèle Bruhin, Vizepräsidentin

